

Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig ab 01.01.2024

		Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2		Abstellentgelt 3	
		LE-Länge		LE-Länge		LE-Länge	
Abstellkategorien und Terminalstandorte		<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
CH	Basel/Weil a. Rh.	21,00 €	39,90 €	28,00 €	53,20 €	48,00 €	91,20 €
1	München-Riem, Ulm, Kornwestheim, Duisburg Ruhrort Hafen Ubf, Duisburg KVD	12,00 €	22,80 €	24,00 €	45,60 €	48,00 €	91,20 €
2	Köln-Eifeltor, Hamburg-Billwerder, Regensburg, Leipzig, Karlsruhe, Frankfurt, Stuttgart, Erfurt	8,00 €	15,20 €	16,00 €	30,40 €	32,00 €	60,80 €
3	Augsburg, Beiseförth, Mannheim, Wuppertal, Göttingen, Ingolstadt, Landshut, Berlin	6,00 €	11,40 €	12,00 €	22,80 €	24,00 €	45,60 €

Entgelt für die Vorhaltung der erweiterten Abstellflächen		
A	Ulm	65,00 €
B	München-Riem, Kornwestheim	65,00 €

Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport für beladene und leere Ladeeinheiten - gültig ab 01.01.2024

Straße-Schiene

Eingang am		Entgelt
Montag bis Donnerstag	bis einschl. 36 Stunden	frei
	mehr als 36 Stunden bis einschl. 60 Stunden	1
	mehr als 60 Stunden bis einschl. 84 Stunden	1 A/B
	mehr als 84 Stunden bis 348 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 348 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Freitag	bis einschl. 72 Stunden	frei
	mehr als 72 Stunden bis einschl. 96 Stunden	1 A/B
	mehr als 96 Stunden bis einschl. 120 Stunden	1
	mehr als 120 Stunden bis 336 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 336 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Samstag	bis einschl. 66 Stunden	frei
	mehr als 66 Stunden bis einschl. 90 Stunden	1 A/B
	mehr als 90 Stunden bis einschl. 114 Stunden	1
	mehr als 114 Stunden bis einschl. 354 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 354 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Sonntag	bis einschl. 48 Stunden	frei
	mehr als 48 Stunden bis einschl. 72 Stunden	1 A/B
	mehr als 72 Stunden bis einschl. 96 Stunden	1
	mehr als 96 Stunden bis einschl. 336 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 336 Stunden, je angefangene 24 Std	3

Schiene-Straße

Eingang am		Entgelt
Montag bis Donnerstag	bis einschl. 6 Stunden	frei
	mehr als 6 Stunden bis einschl. 36 Stunden	frei
	mehr als 36 Stunden bis einschl. 60 Stunden	1
	mehr als 60 Stunden bis einschl. 84 Stunden	1 A
	mehr als 84 Stunden bis 348 Stunden, je angefangene 24 Std	2 B
	mehr als 348 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Freitag	bis einschl. 6 Stunden	frei
	mehr als 6 Stunden bis einschl. 72 Stunden	frei
	mehr als 72 Stunden bis einschl. 96 Stunden	1 A
	mehr als 96 Stunden bis einschl. 120 Stunden	1 B
	mehr als 120 Stunden bis 336 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 336 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Samstag	bis einschl. 6 Stunden	frei
	mehr als 6 Stunden bis einschl. 66 Stunden	frei
	mehr als 66 Stunden bis einschl. 90 Stunden	1 A
	mehr als 90 Stunden bis einschl. 114 Stunden	1 B
	mehr als 114 Stunden bis einschl. 354 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 354 Stunden, je angefangene 24 Std	3
Sonntag	bis einschl. 6 Stunden	frei
	mehr als 6 Stunden bis einschl. 48 Stunden	frei
	mehr als 48 Stunden bis einschl. 72 Stunden	1 A
	mehr als 72 Stunden bis einschl. 96 Stunden	1 B
	mehr als 96 Stunden bis einschl. 336 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 336 Stunden, je angefangene 24 Std	3

Straße - Straße

zuzüglich Umschlag Straße/Straße 55,00 € (Landshut: 64,40€)

Eingang am		Entgelt
Montag bis Sonntag	bis einschl. 12 Stunden	frei
	mehr als 12 Stunden bis einschl. 36 Stunden	1 A/B
	mehr als 36 Stunden bis einschl. 60 Stunden	1
	mehr als 60 Stunden bis einschl. 84 Stunden	1
	mehr als 84 Stunden bis 348 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 348 Stunden, je angefangene 24 Std	3

Schiene - Schiene

Eingang am		Entgelt
Montag bis Sonntag	bis einschl. 84 Stunden	frei
	mehr als 84 Stunden bis 348 Stunden, je angefangene 24 Std	2
	mehr als 348 Stunden, je angefangene 24 Std	3

1/2/3

Die dargestellten Felder "1", "2" und "3" repräsentieren das jeweilige Entgelt, das unter Anwendung der zutreffenden Kategorie bei Inanspruchnahme der Leistung an dem genutzten Standort anfällt. Die Entgeltpflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme.

Sollten die **entgeltfreien** Zeitfenster auf Feiertage fallen bzw. umfassen, verlängert sich das **entgeltfreie** Zeitfenster je Feiertag um 24 Stunden.

Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert.

Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Ausfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Die DUSS ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist.

Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können.

Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

A/B

Zu diesem Zeitpunkt fällt einmalig pro Ladeeinheit das Entgelt für die Vorhaltung der erweiterten Abstellfläche an.